

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Bezirksvertretung Mitte	06.03.2014	öffentlich
Stadtentwicklungsausschuss	18.03.2014	öffentlich
Finanz- und Personalausschuss	29.04.2014	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	08.05.2014	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Erlass einer Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen in der Obernstraße zwischen Einmündung Waldhof und Einmündung Fußgängerzone

Betroffene Produktgruppe

11 12 01 Öffentliche Verkehrsflächen

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Keine

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Erst mit dem Erlass dieser vorgelegten Sondersatzung können die geplanten Beitragseinnahmen wegen der atypischen Erschließungssituation in der Obernstraße zwischen Einmündung Waldhof und Einmündung Fußgängerzone tatsächlich realisiert werden.

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Beschlussvorschlag:

Die „Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen in der Obernstraße zwischen Einmündung Waldhof und Einmündung Fußgängerzone“ wird entsprechend der Vorlage beschlossen.

Begründung:

Im Jahre 2011 wurde im Bereich der Obernstraße zwischen der Straße Waldhof und der Einmündung Fußgängerzone – etwa in Höhe der Klasingstraße – (schraffierte Fläche im Plan) eine Baumaßnahme durchgeführt, bei der ein Mischwasserkanal in offener Bauweise erneuert wurde.

Bei der Abrechnung der Baumaßnahme nach dem Kommunalabgabengesetz NRW ergibt sich eine Besonderheit, die wie folgt gelöst werden soll:

Die an die Abrechnungsstrecke grenzenden nicht anbaubaren Flächen werden in den Bebauungsplänen 1/01.19.1, 1/01.14.1A und 1/01.16 als „öffentliche Grünflächen“ bzw. „öffentliche Verkehrsflächen“ ausgewiesen. Die Frontlängen der an die Anlage angrenzenden Flächen betragen insgesamt 108 m, hiervon entfallen 36 m auf die Frontlängen der nicht anbaubaren Flächen.

Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Münster (OVG NRW) stellt eine solche Konstellation eine sogenannte „atypische Erschließungssituation“ dar, die regelmäßig nicht von den auf durchgehend beidseitig anbaubare Anlagen abgestellten allgemeinen Beitragssatzungen der Gemeinden nach § 8 KAG NRW – in Bielefeld ist dies die allgemeine Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 16.08.1988 (Ausbaubeitragssatzung 1988), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 30. Juli 2010 – gedeckt sind.

In Fällen einer solchen „Atypik“ ist nach der Rechtsprechung eine ergänzende Einzelfallsatzung zur Regelung des entsprechend reduzierten Beitragssatzes für die Eigentümer der beitragspflichtigen Grundstücke zu erlassen.

Dem Ortsgesetzgeber steht bei der Festsetzung dieses der Atypik entsprechend verringerten Beitragssatzes ein weites Ermessen im Rahmen der gerechten Abwägung der wirtschaftlichen Vorteile der Beitragspflichtigen gegen die Vorteile der Allgemeinheit zu.

In Abstimmung mit dem Rechtsamt wird zur Ermittlung des der Atypik entsprechend niedriger festzusetzenden Beitragssatzes auf das Verhältnis der Frontlängen der beitragsrelevant nutzbaren Grundstücke zu denen der nicht beitragsrelevant nutzbaren Grundstücke abgestellt.

Vorliegend entspricht die Frontlänge der nicht beitragsrelevant nutzbaren Grundstücke an der Gesamtfrentlänge einem Anteil von 33,33 %.

Der mit der Ausbaubeitragssatzung 1988 für die Teileinrichtung Oberflächenentwässerung festgesetzte Beitragssatz von 50 % für eine Anliegerstraße ist entsprechend der atypischen Erschließungssituation – gemessen am Frontlängenverhältnis – um ein Drittel zu reduzieren (50 % verringert um $1/3 =$ abgerundet 33 %).

Die Beitragspflicht und damit die Möglichkeit der Beitragserhebung entsteht mit Inkrafttreten der vorgelegten Satzung.

Grundsätzlich muss die satzungsgemäße Sonderregelung bis zur endgültigen Herstellung der Anlage festgelegt sein. Es ist aber zulässig, eine solche Regelung auch noch im laufenden Verfahren zu erlassen. Dabei darf die Satzungsregelung die Beitragspflichtigen nicht schlechter stellen und sie muss die Rückwirkung auf den Zeitpunkt der Verwirklichung des letzten Tatbestandsmerkmals enthalten.

Im vorliegenden Fall ist das letzte Tatbestandsmerkmal bereits mit der Abnahme der Baumaßnahme am 20.09.2011 erfüllt. Somit bedarf es der Anordnung der Rückwirkung gem. § 2 dieser Sondersatzung.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die der Atypik entsprechenden Herabsetzung des von den Anliegern zu tragenden Anteils an den Ausbaukosten verringert sich der umlagefähige Aufwand von ca. 9.448,- € auf ca. 6.235,- €. Damit erhöht sich der von der Stadt zu tragende Eigenanteil um ca. 3.213,- €.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Wenn die Begründung länger als drei
Seiten ist, bitte eine kurze
Zusammenfassung voranstellen.

Moss